

SLOG : Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale**

Band (Jahr): **32 (1966)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Nationalzeitung», Basel:

«Es gelte, die Voraussetzungen für eine organische Zusammenarbeit zwischen der Armee und den zivilen Stellen zu schaffen, erklärten Vertreter der vor vier Jahren gegründeten, nun aktiver werdenden Schweizerischen Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes am Mittwochvormittag anlässlich einer Pressekonferenz in der Bundesstadt. Der Präsident

dieser Offiziersgesellschaft, Oberst i. Gst. von Goumoëns (Emmenbrücke), trat mit Entschiedenheit gegen eine Ueberbetonung der Feldarmee und damit für die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Feldarmee und Territorialtruppen ein. Die Milizoffiziere des Territorialdienstes wünschen eine enge Zusammenarbeit mit den für ihren Bereich wichtigen zivilen Stellen, ein sinnvolles Zusammenspiel der Kräfte.»

(Pierre-A. Graenicher)

SLOG Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft

Zivilschutz — Luftschutztruppen — Völkerrecht

Von Major i. Gst. Stocker

Es geht in den nachstehenden Ausführungen nicht darum, den gesamten Fragenkomplex in extenso darzulegen — dies hat PD Dr. Hans Haug in Nr. 5 vom 1. Juli 1965 der Zeitschrift «Das Schweizerische Rote Kreuz» in hervorragender Art getan —, sondern lediglich darum, die Stellung der Luftschutztruppe in diesem Problemkreis zu fixieren. Massgebend für die Beantwortung der Frage nach der völkerrechtlichen Stellung der Luftschutztruppen ist das Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 mit seinem Artikel 63, der im Abschnitt III über «Besetzte Gebiete» figuriert und wie folgt lautet:

«Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besetzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Massnahmen:

- a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes (des Roten Halbmondes, des Roten Löwen mit roter Sonne) ihre Tätigkeit gemäss den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die andern Hilfsgesellschaften sollen ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen können;
- b) darf die Besetzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten. Die gleichen Grundsätze sollen auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht militärischen Charakters angewendet werden, welche bereits bestehen oder noch geschaffen werden könnten, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfsmitteln und durch Organisation von Rettungsaktionen zu sichern.»

Somit ist eine Tatsache, die man bei der Schaffung der Luftschutztruppen bewusst in Kauf genommen hat und die übrigens generell gilt für alle Formationen der Armee, mit Ausnahme der Sanitätstruppen, die auf

Grund des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 eine Sonderstellung geniessen. Mit anderen Worten ausgedrückt heisst das, dass die Bevölkerung und die zivilen Behörden im feindbesetzten Gebiet auf jede Hilfe von Seiten des Territorialdienstes und der Luftschutztruppen verzichten müssen.

Mit diesem Tatbestand haben wir uns als gewollt schweizerische Lösung abzufinden und können das um so leichter, wenn wir folgendes bedenken:

1. Als militärische Formationen können die Luftschutztruppen infolge personeller Auswahl, materieller Ausrüstung, langer Ausbildungszeit und straffer Führung zu einem weit wirkungsvolleren Instrument geschliffen werden als entsprechende zivile Verbände.
2. Die Organisation von Rettungsaktionen erweist sich ja wohl in erster Linie vor und während den Kampfhandlungen als notwendig.
3. Da damit zu rechnen ist, dass auch die Luftschutztruppen als Folge der Rettungseinsätze sich allmählich dezimieren, kann sich eine Konzentration dieses Hilfsmittels in den Kampfgebieten sehr wohl rechtfertigen, ja aufdrängen.

Obwohl die getroffene Lösung eindeutig den Nachteil in sich birgt, dass die Luftschutztruppen im besetzten Gebiet die Zivilbevölkerung nicht mehr unterstützen können — wobei es sich ja auch nur um eine Unterstützung handelt; indem die Erste Hilfe von den zivilen Organisationen und zwar wirksam organisiert werden kann — muss abschliessend doch festgehalten werden, dass dabei die Vorteile diesen Nachteil sicher überwiegen.

Offene Stadt

Um alle Missverständnisse aus der Welt zu schaffen, soll in diesem Zusammenhang noch auf den Begriff der «offenen Stadt» hingewiesen werden, ein Begriff, der immer wieder in die Diskussion geworfen wird, der aber — mindestens vorderhand — völkerrechtlich

nicht näher definiert ist. Sollte es einmal dazu kommen, dass grössere Städte als «offene Städte», d. h. Städte, die nicht verteidigt werden, die keine wichtigen militärischen Ziele enthalten und die deshalb auch nicht angegriffen werden dürfen, deklariert werden können, so könnte dies eine Reihe von Vorteilen in der Verteidigung des Landes bringen. Diese «offenen Städte» könnten gleichsam als Oasen dienen, wo das Leben mehr oder weniger ungestört weitergehen kann,

wobei auch Evakuationsmöglichkeiten aus den Kampfgebieten bestehen würden. Allerdings darf man sich im Zeitalter der Massenvernichtungswaffen nicht der Illusion hingeben, dass in «offenen Städten» Zivilschutzmassnahmen überflüssig wären.

Soweit sind wir aber heute noch nicht und dürfen deshalb in unseren Vorbereitungen auch nicht damit rechnen.

Generalversammlung der Aarg. Luftschutz-Offiziersgesellschaft

-sc- Pünktlich konnte der Präsident der ALOG, Major Erhard Lüscher, immerhin mehr als einen Drittel der 52 Mitglieder zur Generalversammlung vom 22. Januar 1966 im Hotel Bahnhof in Brugg begrüßen. Die statutarischen Geschäfte wickelten sich rasch ab. In gedrängter Form blickte Major Lüscher zurück auf die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr. Hier seien als hauptsächlichste Anlässe der instruktive Sturmgewehrkurs und das gemeinsam mit den Basler Kameraden organisierte Pistolenschiessen hervorgehoben. (Jene, die dabei waren, schmunzelten vergnügt. Warum wohl? Recht geschieht jenen, die daheim blieben!)

Obgleich die Jahresrechnung mit einem kleinen Rückschlag abschliesst, beschloss die Versammlung, den bisherigen Mitgliederbeitrag von Fr. 16.— zu erheben. Darin inbegriffen sind die Beiträge an die SLOG, SOG, «Protar»-Abonnement und Versicherung. Statutengemäss scheidet Oblt. Fischer als Rechnungsrevisor aus. Zu dessen Nachfolger wurde Lt. Ewald Meier (Wettingen) gewählt. Anstelle des zurückgetretenen Präsidenten der Technischen Kommission, Hptm. Pabst, bestimmte die Versammlung neu Hptm. Ernst Briner.

Der Vorstand setzt sich nun für den Rest der laufenden Amtsperiode zusammen aus:

Präsident: Major Erhard Lüscher, Fislisbach.

Vizepräsident: Hptm. Ernst Briner, Seon (zugleich Präsident der TK).

Aktuar: Lt. Rudolf Leuppi, Villmergen.

Kassier: Oblt. Reinhard Studer, Kleindöttingen.

Beisitzer: Hptm. Fridolin Pabst, Stein, Oblt. Willy Müller, Schöftland, Lt. Jörg Zubler, Windisch.

Das Jahresprogramm sieht für 1966 vor: Rak-Rohrkurs unter Leitung von Hptm. Frey, Schlauchbootfahrt im Reusstal, Besichtigung der Zivilschutzanlagen der Stadt Baden, Pistolenschiessen. Die genauen Daten werden unsern Mitgliedern mit Zirkularschreiben rechtzeitig mitgeteilt. Ebenso sollen sie aufmerksam gemacht werden auf das Bieler Schiessen der SLOG sowie deren Nacht-OL in der Ostschweiz.

Im zweiten Teil stiess eine stattliche Schar leitender Funktionäre von örtlichen Zivilschutzorganisationen zu uns. Major i. Gst. H. Stocker, Instr. Of. der Ls. Trp., referierte fundiert über «Themen aus dem Problemkreis Zivilschutz und Luftschutztruppen». Seinen mutigen, zu reiflichem Nachdenken anregenden Ausführungen schloss sich eine rege benützte Diskussion an, die wie das ausgezeichnete Referat mithalf, offene Fragen zu klären.

Ausland

Deutsches Gesetz über den Selbstschutz der Zivilbevölkerung (9. September 1965)

Der Artikel 7 über Notvorrat lautet: 1. Jeder Haushaltvorstand ist verpflichtet für sich und die zu seinem Haushalt gehörenden Personen einen für 14 Tage ausreichenden Notvorrat an Lebensmitteln zu beschaffen und bereitzuhalten. Er hat ferner eine Bevorratung (!) mit Wasser für den gleichen Zeitraum vorzubereiten und spätestens bei Eintritt des Verteidigungsfalles

durchzuführen. — 2. Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Umfang und die Durchführung der Notbevorratung mit Lebensmitteln und Wasser zu regeln und dabei zur Klärung von Zweifelsfällen festzulegen, wer als Haushaltvorstand im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. eu

Redaktion: Allg. Teil: Oblt. Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Teil SLOG: Major H. Stelzer, Abt. für Ter.-Dienst und Ls.Trp., 3084 Wabern. Teil SGOT: Major H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Redaktionsschluss für Nr. 3/4: 31. März 1966.

Druck, Verlag und Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, Telefon (065) 2 64 61. Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, und Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich. Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.—. Postcheckkonto 45—4.

Zentralvorstand SLOG

-hh- Anlässlich der Sitzung des Zentralvorstandes der SLOG vom 2. April in Olten, an der auch Nationalrat Leo Schürmann, Präsident der Militärkommission des Nationalrates, zugegen war, kam unter anderem die Schaffung einer eigenen Dienststelle für die Luftschutztruppen zur Sprache. Bekanntlich hat die SLOG im vergangenen Jahr eine Eingabe an den Generalstabschef gerichtet, in welcher sie auf die nicht zu übersehenden und auf die Dauer nicht tragbaren Nachteile der gegenwärtigen Lösung hinwies und das Begehren stellte, es sei für unsere Truppengattung eine eigene Dienststelle mit einem ausschliesslich und vollumfänglich für die Luftschutz-

truppen tätigen Chef zu schaffen. Den Ausführungen des Zentralpräsidenten, Hptm. Yvo Möslin, konnte entnommen werden, dass sich auf Grund von Besprechungen mit Vertretern der Generalstabsabteilung eine Lösung des Problems in dem Sinne abzeichnet, dass innerhalb der bestehenden ATLS eine Unterabteilung für Luftschutztruppen geschaffen werden könnte. Bei dieser Unterabteilung läge die gesamte Verantwortung für die Grund- und Kaderausbildung, für die materiellen und technischen Belange, für das Personelle und für die Planung. Der Zentralvorstand wird seine Bestrebungen fortsetzen und hofft, dass sie in absehbarer Zeit zum Erfolg führen.

Raketen-Rohr-Kurs der ALOG

-sc- Ein standfestes Dutzend unserer Mitglieder hat sich in den Geren bei Aarau zum Rak-Rohr-Kurs der Aargauischen Luftschutzoffiziersgesellschaft eingefunden. Das regnerische Wetter war nicht verlockend, der lehmige Gerenboden desto haftender. Hptm. Werner Frey, Instruktionsoffizier der Infanterie, der schon unseren letztjährigen Sturmgewehrkurs leitete, brachte auf lebendige Art die formelle Handhabung der neu unserer Waffengattung zugewiesenen Waffe bei. Das 8,3-cm-Rak-Rohr 50 ersetzt nun die Panzerwurfgranaten. Während dreier Stunden wurde intensiv der Kursstoff durchgearbeitet: Grundlagen, Waffenkenntnis, Munitionskennntnis, Organisation und Ausrüstung der Rak-Rohr-Trupps (Schützen und Lader). Wegleitend waren die grundsätzlichen Bemerkungen zur Panzerabwehr, die zeigen, wie entscheidend die richtige Ausbildung der Panzerabwehrschützen bei der heutigen mechanisierten Kriegsführung ist. Für den Einsatz des Rak-Rohr-Trupps ist der Zugführer verantwortlich. In seiner Absicht macht er den Panzerabwehrtrupp mit der Kampff Idee bekannt. In seinem Befehl legt er den Stellungsraum fest, regelt die Feuereröffnung und gibt an, wie der Trupp durch eigene Leute gegen feindliche Kräfte geschützt wird. Wesentliche Lehren der Ausführungen unseres Kursleiters sind: Keine Panzerabwehrwaffe darf weiter sehen, als sie wirken kann. Die Stellungen der Panzerabwehrwaffen sind in die Tiefe zu staffeln. Jede Panzerabwehrwaffe muss durch Gewehrschützen gedeckt sein. Panzerwarnung ist durch Einblick in die nächste Geländekammer zu organisieren. Nach einstündigem Parkdienst — auch das musste gelernt sein

— fand man sich noch zu einer kameradschaftlichen Aussprache zusammen. Hptm. Ernst Briner, Präsident der technischen Kommission, wies auf den nächsten Anlass der ALOG hin, der am 13. oder 20. August durchgeführt wird. Die Mitglieder werden die nötigen Unterlagen noch rechtzeitig erhalten.

Berichtigung

Im Artikel «Zivilschutz — Luftschutztruppen — Völkerrecht», von Major i. Gst. Stocker, hat sich ohne Verschulden des Verfassers ein bedauerlicher Fehler eingeschlichen. Nach dem Absatz b) in der ersten Spalte muss der Text wie folgt lauten: «Somit geniessen in besetzten Gebieten die Luftschutztruppen als militärische Formationen trotz ihrem Einsatz zugunsten der Zivilbevölkerung keine andere Behandlung als die übrigen Streitkräfte, das heisst sie können in Kriegsgefangenschaft gesetzt und aus dem Gebiet, dem sie zugewiesen waren, weggeschafft werden. Dies ist eine Tatsache, die man bei der Schaffung der Luftschutztruppen bewusst in Kauf genommen hat und die übrigens generell gilt für alle Formationen der Armee, mit Ausnahme der Sanitätstruppen, die auf Grund des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde vom 12. August 1949 eine Sonderstellung geniessen...»

Redaktion: Allg. Teil: Oblt. Klaus Erzer, Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Teil SLOG: Major H. Stelzer, Abt. für Ter.-Dienst und Ls.Trp., 3084 Wabern. Teil SGOT: Major H. Faesi, Spitalgasse 31, 3000 Bern. Einsendungen an Redaktion «Schutz und Wehr», Verlag Vogt-Schild AG, Postfach, 4500 Solothurn. Redaktionsschluss für Nr. 5/6: 31. Mai 1966.

Druck, Verlag und Administration: Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, Telefon (065) 2 64 61. Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG, 4500 Solothurn, und Brunner-Annoncen AG, Postfach, 8036 Zürich. Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 12.—, Ausland Fr. 17.—. Postcheckkonto 45-4.